

Diese Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Angaben erfolgen ohne Gewähr. Für die konkrete individuelle Beurteilung der Einzelfälle sind die gesetzlichen Bestimmungen massgebend und die zuständigen Amtsstellen verantwortlich.

1. Grundsätzlich ist festzuhalten

Das Sozialversicherungssystem in unserem Gemeinwesen ist so tragfähig, dass für jeden alten Menschen der einen Heimplatz wünscht oder braucht, dieser auch finanziert werden kann – unabhängig von seinen eigenen materiellen Mitteln. Der Standard des zu wählenden Heims allerdings muss im Zusammenhang mit den verfügbaren Geldressourcen bestimmt werden.

2. Der Heimaufenthalt

Die Kosten des Heimaufenthaltes setzen sich aus drei Komponenten zusammen:

Aus einer *Pensionstaxe*, einer *Pflegetaxe* sowie aus einer *Betreuungspauschale*. Die Pensionstaxe unterscheidet sich je nach Heim und ist abhängig von der Bettenanzahl, Grösse und Ausstattung des Zimmers. Die Pflegetaxe ist abhängig von der Pflegebedürftigkeit und wird anhand eines standardisierten Erfassungssystem (BESA oder RAI) errechnet.

3. Die Finanzierung des Heimaufenthaltes setzt sich gemäss den nachfolgenden Punkten zusammen:

Rente der AHV/IV

Die AHV oder IV-Rente wird vollumfänglich an die Finanzierung des Heimaufenthaltes angerechnet. Die Höhe der Rente ist abhängig von den geleisteten Beiträgen. (**Einzelpersonen** erhalten monatlich minimal Fr. 1'260.- und maximal Fr. 2'520.-, **Ehepaare** maximal Fr. 3'780.-).

Zusätzliche Einnahmen

Zusätzliche Einnahmen wie z.B. Renten der Pensionskasse (2. Säule) oder Hilflosenentschädigung werden ebenfalls zur Finanzierung angerechnet.

Krankenkassenbeitrag an die Pflegekosten

Die obligatorische Grundversicherung leistet gesetzlich festgelegte Beiträge bei Pflegekosten im Heim.

Je nach Pflegestufe betragen diese pro Tag Fr. 9.- bis 115.-. Wenn eine Zusatzversicherung besteht, sind die Leistungen in der Police aufgeführt oder können bei der Krankenversicherung nachgefragt werden.

Restfinanzierung der Pflegekosten durch den Staat

Seit 1. Januar 2011 ist die neue Pflegefinanzierung in Kraft. Nebst dem Anteil der Krankenkassen, haben die Betroffenen noch einen begrenzten Selbstbehalt (max. Fr. 23.-- pro Tag) zu übernehmen. Die restlichen ungedeckten Pflegetaxen werden vom Staat (Kanton/Gemeinden) übernommen. Für die Geltendmachung der staatlichen Vergütung an die Pflegetaxen bedarf es zu Beginn eines Heimaufenthaltes einer entsprechenden **Anmeldung für die Pflegefinanzierung**. Diese erfolgt bei der Sozialversicherung des Kantons St. Gallen (SVA).

Diese Anmeldung wird durch das Pflegeheim St. Otmar, nach erfolgter RAI-Einstufung bzw. erster Rechnung erstellt.

Wer von ausserhalb des Kantons kommt, muss betreffend Pflegefinanzierung eine diesbezügliche Kostengutsprache bei der letzten Wohnsitzgemeinde beschaffen.

Ergänzungsleistung (EL)

Kann der Heimaufenthalt durch die bisher aufgeführten Mittel nicht finanziert werden, kommt die EL zur AHV oder IV-Rente zum Tragen. Der Antrag auf Ergänzungsleistungen muss bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen (SVA) geltend gemacht werden. Die Anmeldung kann durch eine bevollmächtigte Stellvertretung erfolgen. Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen SVA teilt den Entscheid mit Rechtsmittel schriftlich mit.

Wer eine Ergänzungsleistung bezieht, muss jede Änderung der persönlichen und jede wesentliche Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der SVA sofort mitteilen. Die Heimtaxenbeschränkung für die Hotellerie- und Betreuungskosten liegt bei Fr. 180.- pro Tag für Bezügerinnen und Bezüger von EL.

Ergänzungsleistungen / Krankheitskosten

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen haben Anspruch auf Rückvergütung von ausgewiesenen und in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein entstandenen Kosten für:

- Kostenbeteiligung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung
- Zahnärztliche Behandlungen
- Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause (Spitex)
- Transporte zum nächstgelegenen medizinischen Behandlungsort
- Diät
- Hilfsmittel
- Erholungs- und Badekuren
- Kosten für Pflege und Betreuung in Tagesstrukturen

Weitere Informationen erteilt Ihnen gerne die SVA des Kantons St. Gallen.

Vermögensverzehr

Bei vermögenden Personen ist ein Teil des Vermögens zur Finanzierung einzusetzen. Übersteigt das Vermögen von Alleinstehenden den Betrag von Fr. 30'000.- und von Ehepaaren Fr. 50 000.- wird das Vermögen in die Berechnung der EL miteinbezogen.

Hilflosenentschädigung (HE)

In der Schweiz wohnhafte Personen, die eine Altersrente oder Ergänzungsleistung beziehen, können eine Hilflosenentschädigung der AHV geltend machen, wenn:

- sie in leichtem, mittelschwerem oder schwerem Grad hilflos sind
- die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens 6 Monate gedauert hat und
- kein Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder Militärversicherung besteht

Hilflos ist, wer bei alltäglichen Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Toilette, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernd Pflege oder persönliche Überwachung bedarf. Personen, die bereits vor dem Erreichen des Rentenalters eine Hilflosenentschädigung der IV bezogen haben, erhalten diese in der AHV in gleicher Höhe.

Der Anspruch auf Hilflosenentschädigung muss bei der SVA des Kantons St. Gallen, mittels einer entsprechenden Anmeldung geltend gemacht werden. Der Bezug von Hilflosenentschädigung ist nicht vermögens- oder einkommensabhängig.

Nach Eintritt in Heim	
(Hilflosigkeit ab Rentenalter)	in Franken pro Monat
mittleren Grades	630
schweren Grades	1008

Gesetzliche Sozialhilfe

Je nach Situation der betroffenen Person kann es in Ausnahmefällen vorkommen, dass die eigenen finanziellen Mittel sowie die oben erwähnten verschiedenen Finanzierungshilfen die Kosten nicht abzudecken vermögen. In diesem Fall stellt sich die Frage der gesetzlichen Sozialhilfe. Entsprechende Auskünfte erteilen die Sozialen Dienste der Wohnsitzgemeinden.

Übernahme von Vorauszahlungen für verschuldete Personen beim Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim in der Stadt St. Gallen

Um eine Übernahme einer Vorauszahlung durch die Sozialen Dienste St. Gallen zu erwirken, müssen Sie wie folgt vorgehen und folgende Punkte beachten:

- Senden Sie vor Heimeintritt einen schriftlichen Antrag mit einer kurzen Fallbeschreibung an die Sozialen Dienste St. Gallen und legen Sie Bank- sowie Postkontoauszüge der letzten drei Monate sowie den Auszug aus dem Betreibungsregister der eintrittswilligen, verschuldeten Person bei. Die eintrittswillige Person muss dabei bestätigen, dass sie alle Kontoverbindungen deklariert hat.
- Die Höhe der Vorauszahlung wird individuell festgelegt, beläuft sich jedoch auf maximal Fr. 6'000.
- Die Bearbeitung des Gesuchs für eine Vorauszahlung nimmt bei den Sozialen Diensten St. Gallen rund eine Woche in Anspruch. In dringenden Fällen bitten wir Sie, sich telefonisch an die Sozialen Dienste St. Gallen zu wenden.
- Mit der Übernahme der Vorauszahlung für eine verschuldete Person durch die Sozialen Dienste St. Gallen verpflichtet sich das Heim, den Sozialen Diensten St. Gallen den Todeszeitpunkt innerhalb einer Woche mitzuteilen.

Kontakt:

Soziale Dienste St. Gallen Brühlgasse 1, 9004 St. Gallen
071 224 50 37 sozialesdienste@stadt.sg.ch

Befreiung von den Radio- und Fernsehgebühren (Billag)

Wer in einem Kollektivhaushalt lebt, zahlt keine individuellen Billag-Gebühren. Die jeweilige Institution bezahlt die Gebühren. Als Kollektivhaushalte gelten zum Beispiel Alters-, Pflege-, Wohn-, Erziehungs- oder Studentenheime, Internate, Klöster, Asylunterkünfte, Strafanstalten.

▪ Hausrat- und Haftpflichtversicherung

Die private Hausrat- und Haftpflichtversicherung kann gekündigt werden, da diese im Gesamtvertrag des Pflegeheims St. Otmar enthalten ist (nur bei Daueraufenthalt)

Steuerabzüge

Bei dauerhaftem Aufenthalt in einem Alters- und Pflegeheim (Pflegebedürftigkeit ab 21 BESA-Punkten oder RAI-Stufe 4) oder Behindertenheim gelten von den gesamten selbst getragenen Kosten Fr. 2'000 pro Monat als nicht abzugsberechtigte Lebenshaltungskosten. Die überschüssenden Kosten werden als behinderungsbedingte Kosten anerkannt.

4. Beratungen, Auskünfte und Informationen

Beratung durch SVA

Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen, Brauerstrasse 54, 9016 St. Gallen,
Tel: 071 282 67 42 (unter www.svasg.ch können alle Merkblätter und Formulare betreffend Pflegefinanzierung, EL, HE usw. heruntergeladen und z.T. online ausgefüllt werden)

Beratung durch Pro Senectute

Die Pro Senectute Fachstellen für Altersfragen stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung. Sie helfen Ihnen auch gerne, die entsprechenden Leistungen zu beantragen und informiert Sie über die Auswirkungen der Heimkosten auf die Steuern